

# **Bescheid**

über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 21. Juli 2014

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

**Bautechnisches Prüfamt** 

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

21.10.2014 III 23-1.86.1-22/14

## **Zulassungsnummer:**

Z-86.1-59

## **Antragsteller:**

Generaldirektion Celsion Brandschutzsysteme GmbH Caminaer Straße 10 02627 Radibor

# Geltungsdauer

vom: 21. Oktober 2014 bis: 21. Juli 2019

# **Zulassungsgegenstand:**

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-86.1-59 vom 21. Juli 2014. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-86.1-59

Seite 2 von 3 | 21. Oktober 2014

#### ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

# 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

# 1.1 Zulassungsgegenstand

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Bauart - Überstülpgehäuse vom Typ "CMG" - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten Brandbeanspruchung von innen<sup>1</sup>.

Die Überstülpgehäusen sind 4-seitige Brandschutzgehäuse ohne Rückwand und Bodenplatte in den Ausführungen und Außenabmessungen entsprechend den Angaben des Abschnitts 2.1.2, die aus werkseitig hergestellten Modulen nach Abschnitt 2.1.3 am Einbauort zusammengesetzten werden.

## 1.2 Anwendungsbereich

Die Überstülpgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 3.2.2) für den Einbau von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenräumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie bestimmt. Sie dürfen für die Abdeckung der vorgenannten auf und vor Massivbauteilen stehenden Messeinrichtungen und Verteiler verwendet werden.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Überstülpgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Überstülpgehäuse, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Aufstellung bzw. den Anbau der Überstülpgehäuse die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in das Überstülpgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

Dabei dürfen der maximale Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel, in Abhängigkeit von den Gehäuseabmessungen die in der Tabelle 1 angegebenen Werte nicht übersteigen.

geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

Z64606.14 1.86.1-22/14



# Bescheid über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-86.1-59

Seite 3 von 3 | 21. Oktober 2014

<u>Tabelle 1:</u> maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Außenabmessungen [mm]	Außenvolumen [m³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquer- schnitt des Einzelkabels [mm²]*	Maximal zulässiger Gesamtleiterquer- schnitt [mm²]*
570 x 1000 x 410	0,23	4 x 16 (64)	280
1500 x 2300 x 1200	4,14	5 x 35 (175)	5200

Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Überstülpgehäuse darf über das Außenvolumen der Überstülpgehäuse linear interpoliert werden.

1.2.3 Die Überstülpgehäuse müssen vor massiven Wänden (d ≥ 250 mm) und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A²) Baustoffen – jeweils nach DIN 4102-4³ - angeordnet werden (s. Abschnitt 4.3).

Die an das jeweilige Überstülpgehäuse angrenzenden massiven Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-2<sup>4</sup> angehören.

Juliane Valerius Referatsleiterin Beglaubigt

2	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe, Begriffe,
•		Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 4102-4/A1:2004-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und
		Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe,
4		Anforderungen und Prüfungen
4	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
		, and an angent and a randingen

Z64606.14 1.86.1-22/14